

<b>Sitzungsvorlage Nr. 141 / 2022</b>	<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>5</b>
des Planungs- und Bauausschusses an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 25.01.2022 Berichterstatter: Frau Quaas	<b>öffentlich</b>	<b>x</b>
	<b>nichtöffentlich</b>	
	zur Beratung	
	zur Beschlussfassung	<b>x</b>
	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	beglaubigter Protokollauszug	<b>x</b>

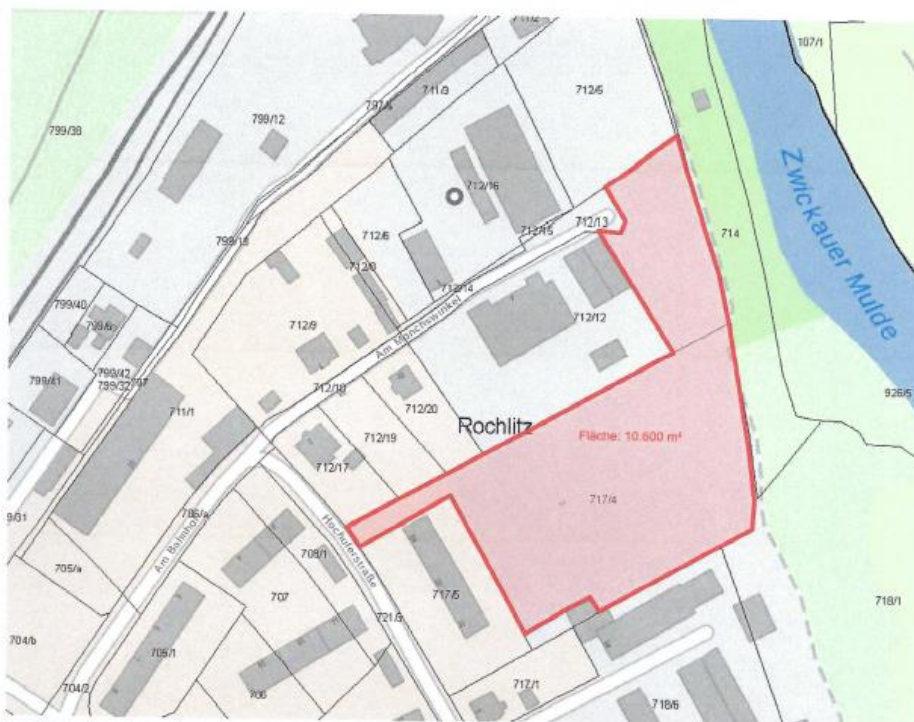
**Betrifft:**

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Mönchswinkel“ nach § 13 BauGB

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Mönchswinkel“ nach § 13 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist nach ortsüblicher Bekanntgabe durchzuführen. Den berührten Trägern öffentlicher Belange ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.



## Begründung:

Mit Schreiben vom 09.12.2021 stellten Frau und Herr Kirsche den Antrag zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens für die Flurstücke 712/12 und 717/4 der Gemarkung Rochlitz, Hochuferstraße. Im Vorfeld dieses Antrages fanden bereits mehrere Gespräche, auch mit einem Planungsbüro sowie mit dem Baurechtsamt statt.

Die Fläche liegt seit mehreren Jahren brach und soll nun als Wohngebiet entwickelt werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b> (Beschaffungs-/Herstellungskosten) <b>EUR</b>	
<b>Finanzierung:</b>		
<b>Jährliche Einsparungen EUR</b>	<b>Objektbezogene Einnahmen/Beiträge/Zuschüsse EUR</b>	<b>Eigenanteil maximal EUR</b>

## Unterzeichnung:

Datum: 12.01.2022	
Cornelia Quaas Amtsleiterin Stadtentwicklung und Bauen	

<b>Sitzungsvorlage Nr. 142 / 2022</b>	<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>6</b>
des Planungs- und Bauausschusses an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 25.01.2022 Berichtersteller: Frau Quaas	<b>öffentlich</b>	<b>x</b>
	<b>nichtöffentlich</b>	
	zur Beratung	
	zur Beschlussfassung	x
	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	beglaubigter Protokollauszug	x

### **Betrifft:**

Grundsatzbeschluss zur Förderung privater Maßnahmen im Programm „Lebendige Zentren“ – Fördergebiet „Ostvorstadt“ – Umsetzung der RL STBauE vom 14.08.2018 in der aktuellen Fassung vom 27.09.2019

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz fasst folgenden Beschluss:

1. Auf der Grundlage der RL StBauE vom 14.08.2018 in der aktuellen Fassung vom 27.09.2019 wird die pauschale Förderung der Instandsetzung oder Modernisierung von Dach und Fassade an Gebäuden, einschließlich der grundstücksbezogenen Außenanlagen, nach Abschnitt B, Ziffer 7.2.4.2 im Fördergebiet LZP „Ostvorstadt“ als Regelförderung festgelegt. Die Förderung beträgt 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
2. Die Förderpauschale wird maximal für folgende Kostengruppen nach DIN 276 Ausgabe Dezember 2018 gewährt:
  - 320 – Gründung, Unterbau
  - 330 – Außenwände/vertikale Baukonstruktionen, außen
  - 360 – Dächer
  - 390 – sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
  - 490 – sonstige Maßnahmen für technische Anlagen
  - 510 – Erdbau
  - 520 – Gründung, Unterbau
  - 540 – Baukonstruktionen mit Ausnahme der Kostengruppen 546 - 549
  - 561 – Allgemeine Einbauten (z. B. Fahrradständer, Pflanzbehälter, Abfallbehälter)
  - 590 – sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen
  - 730 – Objektplanung
  - 740 – Fachplanung mit Ausnahme der Kostengruppe 748
3. Voraussetzung für die Gewährung von Städtebaufördermitteln ist, dass die Stadt vor Baubeginn einen Weiterleitungsvertrag geschlossen hat, in dem sich der Grundstückseigentümer zur Durchführung der nach Ziffer 2 genannten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet hat. Der Weiterleitungsvertrag bedarf der Schriftform und ist auf der Grundlage der RL StBauE vom 14.08.2018 zu schließen und umzusetzen.
4. Formlose Anträge für den Abschluss einer Weiterleitungsvereinbarung sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Rochlitz oder ihrem Beauftragten einzureichen. Daraufhin wird der Grundstückseigentümer von der Stadtverwaltung und dem Beauftragten zur Erarbeitung der Weiterleitungsvereinbarung beraten. Ein Rechtsanspruch auf Städtebaufördermittel besteht nicht.

## Begründung:

Am 14.08.2018 hat das Kabinett des Freistaates Sachsen die neue Richtlinie RL Städtebauliche Erneuerung – RL StBauE beschlossen. Diese Richtlinie gilt in ihrer aktuellen Fassung vom 27.09.2019.

Die Förderung privater Baumaßnahmen ist in Abschnitt B, Ziffer 7 der RL StBauE vom 14.08.2018 in der Fassung vom 27.09.2029 geregelt. Unter Verzicht auf eine Berechnung im Einzelfall kann demnach der Kostenerstattungsbetrag als Pauschale von maximal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben mit dem Grundstückseigentümer im Weiterleitungsvertrag vereinbart werden.

Über die Anwendung der pauschalen Förderung im Fördergebiet hat der Stadtrat zu entscheiden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung **ortsüblich bekanntgemacht** werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b> (Beschaffungs-/Herstellungskosten) <b>EUR ca. 735.000 (für den Umsetzungszeitraum bis 2030)</b>	
<b>Finanzierung:</b>		
<b>Jährliche Einsparungen</b> EUR	<b>Objektbezogene</b> <b>Einnahmen/Beiträge/Zuschüsse</b> EUR ca. 490.000	<b>Eigenanteil maximal</b> EUR ca. 245.000

## Unterzeichnung:

Datum: 12.01.2022	
Cornelia Quaas Amtsleiterin Stadtentwicklung und Bauen	

<b>Sitzungsvorlage Nr. 143 / 2022</b>	<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>7</b>
des Planungs- und Bauausschusses an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 25.01.2022 Berichterstatter: Frau Quaas	<b>öffentlich</b>	<b>x</b>
	<b>nichtöffentlich</b>	
	zur Beratung	
	zur Beschlussfassung	x
	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	beglaubigter Protokollauszug	x

**Betrifft:**

Beschluss über die Vergabe der Leistung für die Sanierungsbetreuung im Fördergebiet „Ostvorstadt“ der Großen Kreisstadt Rochlitz

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz beschließt, mit der Sanierungsbetreuung im Fördergebiet „Ostvorstadt“

die STEG  
Stadtentwicklung GmbH  
Niederlassung Dresden  
Bodenbacher Straße 97  
01277 Dresden

für die Dauer des Durchführungszeitraumes von ca. zehn Jahren zu einem voraussichtlichen Gesamthonorar von 196.000 EUR (Brutto) zu beauftragen.

## Begründung:

Mit den Beschlüssen vom 26.01.2021 zu den Vorlagen Nr. 93 und 94/2021 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz das Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKO) für die „Ostvorstadt“ sowie die Gebietsabgrenzung beschlossen.

Der Aufnahmeantrag für das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) wurde im Februar 2021 gestellt und mit Bescheid vom 21.10.2021 bewilligt.

Für die Unterstützung und Betreuung bei der Durchführung der Maßnahmen wurden drei Angebote eingeholt und rechnerisch ausgewertet.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der STEG eingereicht.

Es wird daher vorgeschlagen dieses Unternehmen mit der Sanierungsbetreuung zu beauftragen, zumal es über die erforderliche Erfahrung und Kompetenz verfügt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b> (Beschaffungs-/Herstellungskosten) <b>EUR 196.000, ca.</b>	
<b>Finanzierung:</b>		
<b>Jährliche Einsparungen</b> EUR	<b>Objektbezogene</b> <b>Einnahmen/Beiträge/Zuschüsse</b> <b>EUR 130.666, ca.</b>	<b>Eigenanteil maximal</b> <b>EUR 65.334, ca.</b>

## Unterzeichnung:

Datum: 12.01.2022	
Cornelia Quaas Amtsleiterin Stadtentwicklung und Bauen	